

**ZMP-Rechtsvorschriften**

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung  
der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder  
der Zahnarthelfer/innen

zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und  
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

## Inhalte

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalte der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Fachgespräch
- § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 12 Übergangsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Präambel

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg hat in seiner Sitzung vom 30.06.2016 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22.03.2016 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), die folgende „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarthelfer/innen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom beschlossen:

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer/innen die notwendigen Qualifikationen erworben haben, um in den Praxen eigenverantwortlich nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen die komplexen und fachlichen Anforderungen der Aufgabenfelder auszuüben. Die Qualifikation umfasst insbesondere die Befähigung, übertragene Behandlungsmaßnahmen qualitätsgesichert wahrzunehmen und zielorientiert eine effiziente Zusammenarbeit patientenorientiert im Team zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
  - b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
  - c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
  - d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, -vorsorge und -aufklärung zu motivieren,
  - e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
  - f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
  - g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  - a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnarthelfer/in“ oder einen gleichwertigen Abschluss und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
  - b) aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 18 a RöV
  - c) einer Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens neun Unterrichtsstunden,
  - d) die Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme nachweist.
- (2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

- (4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 gilt § 8 ff der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Bereich der Zahnärztekammer Hamburg.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung ist das Einreichen von drei vollständigen und schriftlichen Patientendokumentationen, unter Verwendung der vorgegebenen Dokumentationsblätter, zwei Wochen vor dem schriftlichen Prüfungsteil.

## § 3 Inhalte der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten festgelegten Handlungs- und Kompetenzfelder.

## § 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 5) sowie aus den Prüfungsteilen Praktische Prüfung (§ 7) und Fachgespräch (§ 8) und erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich A	„Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“
Prüfungsbereich B	„Prophylaxe oraler Erkrankungen“
Prüfungsbereich C	„Klinische Dokumentation“
Prüfungsbereich D	„Psychologie und Kommunikation“

- (2) Prüfungsbereich A „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, anatomisch-physiologische Gegebenheiten in der Mundhöhle aufzuzeigen und auf das berufliche Anwendungsfeld zu übertragen. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Prozesse unter Beachtung der Grundlagen der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Kontexten differenzieren und erläutern
- b) Erscheinungsformen von Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen, unterscheiden und bewerten
- c) Erkrankungsformen der Gingivitis und Parodontitis anwendungsbezogen unterscheiden und beurteilen
- d) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle beschreiben und hierüber patientenorientiert aufklären

- (3) Prüfungsbereich B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Prophylaxe oraler Erkrankungen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Auswirkungen des Mundhygiene- und Ernährungsverhaltens auf die Zahngesundheit zielgruppenspezifisch aufzuzeigen. Durch sachbezogene Patienteninformation soll die Bedeutung von Mundhygiene und Ernährung fallbezogen dargestellt werden. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Ursachen der Karies-, Gingivitis- und Parodontitisentstehung aufzuzeigen und über deren Folgewirkungen aufzuklären. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Fluoridierungsprogramme zielgruppenorientiert erstellen

- b) Mundhygienepläne zielgruppen- und anwendungsorientiert erstellen, Patienten zu Verhaltensänderungen motivieren und deren Umsetzung evaluieren
- c) Ernährungsanamnese zur Prävention oraler Erkrankungen erstellen, Ernährungsberatung durchführen, Wirkungen des Ernährungsverhaltens mit der Entstehung von Karies und anderen Zahnhartsubstanzdestruktionen aufzeigen
- d) Mundhygieneintensivprogramm (Initialphase 1) unter Beachtung der delegierbaren Leistungen planen und durchführen
- e) Recall-Intervalle befundbezogen planen, festlegen und organisatorisch steuern
- f) Parodontalinstrumente aufschleifen und schärfen
- g) Prophylaxestrategien unter Beachtung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- h) Prophylaxemaßnahmen – auch für Ältere und für Menschen mit Unterstützungsbedarf – im Rahmen fachübergreifender Zusammenarbeit sowie multi-professioneller Teamarbeit organisieren

#### (4) Prüfungsbereich C „Klinische Dokumentation“

Im Handlungs- und Kompetenzfeld „Klinische Dokumentation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Befunderhebung der physiologischen und pathologischen Strukturen der Mundhöhle dokumentieren und diese Befunde interpretieren
- b) PAR-Befunde mitwirkend erheben
- c) PAR-Status erstellen
- d) Plaque- und Blutungsindices erheben
- e) Fallpräsentationen durchführen und vorstellen

#### (5) Prüfungsbereich D „Psychologie und Kommunikation“

Im Kompetenz- und Handlungsfeld „Psychologie und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere die praxisinternen Kommunikationsprozesse zielführend zu gestalten, die Kommunikation mit den Patienten zielgruppenbezogen und sachorientiert zu führen und die kommunikativen Abläufe mit speziellen Patientengruppen adressatengerecht zu gewährleisten. In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen motivieren, über Durchführung einer Prophylaxesitzung aufklären
- b) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für zielgruppenspezifische Kommunikationsprozesse unterscheiden und anwenden
- c) Informations- und Kommunikationstechniken zur Steuerung und Verbesserung der Compliance anwenden

## § 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen, anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.
- (3) Die Bearbeitungsdauer aller Prüfungsbereiche beträgt mindestens 6 Stunden, höchstens 8 Stunden.

- (4) Einzelne Prüfungsbereiche können in ihrer Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.
- (5) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung.

## § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 höchstens 20 Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## § 7 Praktische Prüfung

- (1) In den Prüfungsbereichen  
B „Prophylaxe oraler Erkrankungen“  
C „Klinische Dokumentation“  
D „Psychologie und Kommunikation“  
ist obligatorisch eine „Praktische Prüfung“ durchzuführen.
- (2) Die „Praktische Prüfung“ wird als eine komplexe Prophylaxesitzung am Patienten durchgeführt.
- (3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
  - a) Mundhygienestatus erstellen
  - b) Individuelles häusliches Mundhygienekonzept mit patientenbezogener Motivierung und Instruktion erstellen
  - c) Fluoridanamnese durchführen, Therapieansätze erläutern
  - d) weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
  - e) Glattflächen- und Füllungspolitur durchführen
  - f) Fissurenversiegelung durchführen
  - g) Fallpräsentation vorstellen
- (4) Die „Praktische Prüfung“ soll mindestens 60 und höchstens 80 Minuten dauern.

## § 8 Fachgespräch

- (1) Auf der Grundlage der „Praktischen Prüfung“ soll die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, seine Handlungsfähigkeiten in behandlingstypischen Situationen anzuwenden und zu erläutern.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen des Fachgespräches vertiefende und/oder erweiternde Fragen aus den Prüfungsbereichen gem. § 7 dieser Rechtsvorschriften zu stellen und diese fachlich in arbeitsbezogene Prozesse zu integrieren.
- (3) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

- (4) Es ist nur zu führen, wenn in der „Praktischen Prüfung“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (5) Die Bewertung der „Praktischen Prüfung“ und die des „Fachgesprächs“ werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Dabei wird das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“ doppelt gewichtet.

## § 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Zahnärztekammer Hamburg zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.
- (3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch beglaubigte Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.
- (4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Freistellung von der Praktischen Prüfung und dem Fachgespräch.

## § 10 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling im schriftlichen Prüfungsteil (§§ 4, 5) in allen Prüfungsbereichen und in den Prüfungsteilen praktische Prüfung (§ 7) und Fachgespräch (§ 8) mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 5) und der praktischen Prüfung incl. des Fachgesprächs (§§ 7, 8) werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der jeweiligen Prüfungsergebnisse gemäß Absatz 2.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gemäß § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungsbereichen (§§ 4, 5) und in der praktischen Prüfung (§ 7) und des Fachgesprächs (§ 8) erzielten Bewertungen sowie das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 9 anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Im Falle des Nichtbestehens wird auf § 26 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen verwiesen.

## § 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

## § 12 Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) Die Zahnärztekammer Hamburg kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

## § 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt „Hamburger Zahnärzteblatt“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten der Zahnärztekammer Hamburg vom 01.04.2005 außer Kraft.